

# **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen (GS-EWS)**

vom 14.12.2011

## **für die Entwässerungsanlage Greßthal**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Greßthal.

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

### **§ 2 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|      |         |              |
|------|---------|--------------|
| bis  | 5 m³/h  | 36,00 €/Jahr |
| bis  | 10 m³/h | 48,00 €/Jahr |
| über | 10 m³/h | 72,00 €/Jahr |

### **§ 3 Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,11 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 cbm/Jahr als nachgewiesen. Die Umrechnungsschlüssel bei der Tierhaltung für eine Großvieheinheit (GVE) betragen

|    |                                           |          |
|----|-------------------------------------------|----------|
| a) | für Pferde unter 3 Jahren                 | 0,70 GVE |
| b) | für Pferde 3 Jahre und älter              | 1,10 GVE |
| c) | für Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr      | 0,30 GVE |
| d) | für Jungvieh (Rindvieh) 1 bis 2 Jahre alt | 0,70 GVE |
| e) | Zuchtbullen                               | 1,20 GVE |
| f) | Kühe, Färsen, Masttiere                   | 1,00 GVE |
| g) | Ferkel                                    | 0,02 GVE |
| h) | Läufer                                    | 0,05 GVE |
| i) | Mastschweine                              | 0,16 GVE |
| j) | Zuchtschweine                             | 0,33 GVE |
| k) | Schafe unter 1 Jahr                       | 0,05 GVE |
| l) | Schafe über 1 Jahr                        | 0,10 GVE |

Andere Haustiere werden bei der Umrechnung und bei den Gebührenabschlägen nicht berücksichtigt. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf die Meldung des Tierbestandes an die Tierseuchenkasse zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) Im Fall des § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. jeden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(7) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwasserzisterne, Brunnenanlage) zugeführte Wassermenge für die Toilettenspülung werden pauschal für jede im benutzungspflichtigen Anwesen wohnende Person monatlich 0,5 m<sup>3</sup> angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Maßgebend für die Festsetzung der Personenzahl sind die Verhältnisse zum 01. Januar jeden Jahres.

### **§ 3a Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 3 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 0,10 € pro Kubikmeter. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen

### **§ 4 Gebühreinzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 3 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 8 Pflichten der Gebührensschuldner**

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Greßthal vom 11.12.2000, zuletzt geändert am 30.11.2006 außer Kraft.

Wasserlosen, den 14.12.2011

Jakob,  
1. Bürgermeister